

3. Fachgespräch der Clearingstelle EEG „Netzanschluss und Netzausbau“

Sicht der Netzbetreiber zum Netzanschluss und
Netzausbau beim EEG

Assessor iur. Christoph Weißenborn
BDEW, Berlin
Berlin, 17. Oktober 2008

Netzanschluss nach dem EEG

- **Netzanschlusskosten:**

Prüfungsreihenfolge für den Anschluss einer EEG-Anlage:

1. Wo liegt der räumlich nächstgelegene, technisch geeignete Netzverknüpfungspunkt?
2. Ist bei diesem Netzverknüpfungspunkt ein Netzausbau erforderlich? Wenn ja, gibt es gemäß „gesamtwirtschaftlicher Betrachtungsweise“ einen alternativen Netzverknüpfungspunkt?
3. Ergibt die „gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise“ keinen alternativen Netzverknüpfungspunkt: Besteht die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Netzausbaus?
4. Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit: Kein Netzanschluss am auszubauenden Netzteil.
5. Bei wirtschaftlicher Zumutbarkeit: Verpflichtung des Netzbetreibers zum Ausbau bzw. zur Verstärkung des betreffenden Netzbereiches.

Netzanschluss nach dem EEG

- **Anschluss an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt (NVP)**

Anlagenbetreiber muss hierbei die anerkannten Regeln der Technik einhalten (§ 13 Absatz 1 Satz 3 i. V. mit § 49 EnWG). Hierzu gehören auch die VDEW/VDN-Richtlinien über den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungs-, Mittelspannungs- und Hoch-/Höchstspannungsnetz (OLG Nürnberg, RdE 2007, S. 235, 236, sowie OLG Nürnberg, Urteil vom 11. März 2008, Az. 1 U 1467/07; LG Fulda, Urteil vom 21. Dezember 2005, Az. 4 O 581/05; LG Paderborn, Urteil vom 4. Februar 2005, Az. 2 O 1/03; Dreher, in: Reshöft/Steiner/Dreher, EEG, § 13 Rdn. 30 f.; Weißenborn, ew 2006, Heft 14, S. 24, 28). DIN EN 50160 überlagert Richtlinien anschlussseitig nicht (OLG Nürnberg, Urteil vom 11. März 2008, Az. 1 U 1467/07).

Wenn am räuml. nächstgelegenen NVP Anschluss wegen hoher Spannungsanhebung unzulässig ist, muss Anschlusspunkt vorbehaltlich „gesamtwirtschaftlicher Betrachtungsweise“ verstärkt oder - wenn nicht möglich - anderer Anschlusspunkt gewählt werden. AB kann bei 2. Alternative Anschluss an diesem Anschlusspunkt nicht verlangen (OLG Nürnberg, a.a.O.; LG Paderborn, a.a.O.; LG Fulda, a.a.O.).

Netzanschluss nach dem EEG

- **Anschlusspunkt**

Technisch und wirtschaftlich günstiger Punkt im Netz des NB., grds. mit kürzester Entfernung zu der Stromerzeugungsanlage (§ 4 Abs. 2 S. 1 EEG).

Anlagenbetreiber hat keinen Anspruch darauf, dass der Netzbetreiber das Anschlusskabel auf eigene Kosten bis zur Anlage verlegt. Anlagenbetreiber muss den Strom bis zum Netz bringen (BGH, RdE 2008, S. 18, 22 (Tz. 34); RdE 2007, S. 267, 269 (Tz. 15); NJW-RR 2004, S. 453, 454; RdE 2003, S. 268, 274; ZNER 2003, S. 234, 240; RdE 1994, S. 70, 72; OLG Karlsruhe, RdE 2005, S. 277, 278; OLG Schleswig, RdE 2004, S. 229, 230; LG Erfurt, RdE 2006, S. 61; LG Regensburg, Urteil vom 19. Dezember 2007, Az. 6 O 1905/05 (3)).

Netzanschlussleitung wird nach Wahl des Anlagenbetreibers durch den Netzbetreiber oder einen fachkundigen Dritten auf Kosten des Anlagenbetreibers erstellt. (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 EEG).

- **Bestandteile der Netzanschlussleitung:**

Diejenigen technischen Komponenten, die für die Verbindung der Stromerzeugungsanlage mit dem betreffenden Netz erforderlich sind, insbesondere die Kosten für die Verlegung von Kabeln bis zum Einspeisungsort (BGH, RdE 1994, S. 70 ff.). Kosten für die Verbindungsleitungen, die Anschlusssicherungen, die Messeinrichtungen, für eine einspeisungsbedingt neu zu errichtende Umspannanlage sowie die entstehenden Baukosten (Erdarbeiten) und die Kosten der Inbetriebnahme des Anschlusses.

Umspannanlage: dann Teil des Netzanschlusses, wenn im Eigentum des Anlagenbetreibers o. Dritten und ausschließlich für den Anschluss der EEG-Anlage genutzt (BGH, Urt. vom 07.02.2007, Az. VIII ZR 225/05).

Schaltfeld: Strittig. Kostentragung wurde von der bisherigen Rechtsprechung weitgehend vom Eigentum abhängig gemacht.

- **Bestandteile der Netzanschlussleitung:**

Erdschlusskompensation für Anschlussleitung: Strittig. Kostentragungspflicht beim Netzbetreiber, wenn dieser Maßnahmen im Netz vornimmt: LG Mainz, RdE 2007, S. 246, 248. Kostentragungspflicht beim Anlagenbetreiber: LG Erfurt, Urteil vom 15. Mai 2008 (Az. 2 HK O 228/07). Letzteres richtig, weil Pflicht zur Erdschlusskompensation aus Sphäre des Anlagenbetreibers stammt.

Messung: Strittig.

Kostentragungspflicht beim Netzbetreiber, wenn dieser Eigentum an Messeinrichtungen hat: OLG Celle, ZNER, S. 72 f. Kostentragungspflicht beim Anlagenbetreiber: OLG Hamm, Urteil vom 7. November 2003, Az. 29 U 61/03. Letzteres richtig, weil Messung Dienstleistung des Netzbetreibers ist, die eigentumsungebunden ist.

Netzanschluss nach dem EEG

- **Netzanschlusskosten:**

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10.11.2004 (Az. VIII ZR 391/03):

Versorgungsseitig genutzte Anschlussleitungen („Hausanschlussleitungen“, § 10 AVBEltV und § 8 NAV) gehören hinsichtlich des EEG zum Netz für die allgemeine Versorgung, wenn sie im Eigentum des Netzbetreibers stehen. Ist der Ausbau/die Verstärkung dieser Leitungen zur Einspeisung aus EEG-Anlagen erforderlich, hat der Netzbetreiber sie auszubauen und die entstehenden Kosten zu tragen.

Netzausbau stets vorbehalten. „Gesamtwirtschaftl. Betrachtungsweise“.

Urteil nicht anwendbar auf reine EEG-Einspeisungsleitungen, da diese nicht der allgemeinen Versorgung dienen. Ob Netzbetreiber Kosten für netzbetreibereigene EEG-Einspeisungsleitungen tragen muss, ist für Anschlüsse ab 1. April 2004 in Rechtsprechung strittig. Bei Anschluss vorher trägt Anlagenbetreiber Kosten für netzbetreibereigene Anschlussleitung (BGH, Ur. vom 07.02.2007, Az. VIII ZR 225/05).

Fazit: Netzbetreiber sollte Eigentum an EEG-Einspeisungsleitungen nicht mehr übernehmen.

Netzanschluss nach dem EEG

- **Festlegung des Netzanschlusspunktes würdigt Interessen des Einspeisers und des Netzbetreibers.**

**§ 4 Absatz 2 Satz 1 EEG und herrschende Meinung:
„Gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise“**

Wenn Anschluss beim vom AB begehrten Anschlusspunkt Netzausbau erfordert, ein anderer Anschlusspunkt ohne Netzausbaumaßnahmen möglich wäre und die dann hinzu kommenden Mehrkosten geringer als die Netzausbaukosten sein würden, ist derjenige Netzpunkt der Anschlusspunkt, an dem kein Netzausbau erforderlich wäre (BGH, RdE 2008, S. 178, 179f.; RdE 2008, S. 18ff.; RdE 2005, S. 79ff.; RdE 2004, S. 46ff.; OLG Karlsruhe, RdE 2005, S. 277; OLG Nürnberg, RdE 2007, S. 235f.; OLG Nürnberg, Urteil vom 11. März 2008, Az. 1 U 1467/07; OLG Oldenburg, Urteil vom 23. Juni 2005, Az. 14 U 17/05; LG Fulda, Urteil vom 21. Dezember 2005, Az. 4 O 581/05; LG Paderborn, Urteil vom 4. Februar 2005, Az. 2 O 1/03; LG Darmstadt, RdE 2007, S. 237ff).

Auch mittelbare Nachteile des Anlagenbetreibers (Leitungs- oder Umspannverluste) müssen als Kosten berücksichtigt werden.

Fazit: Anlagenbetreiber trägt Kosten für ggf. erforderliche verlängerte Anschlussleitung zum alternativen NVP.

Netzanschluss nach dem EEG

- **Netzanschlusskosten:**

Zunahme an Rechtsstreitigkeiten, in denen Anlagenbetreiber Kosten für Netzanschlussmaßnahmen vom Netzbetreiber zurück fordern, weil dies angeblich Netzausbaumaßnahmen gewesen seien.

Rückforderungsansprüche von Anlagenbetreibern sind nicht zwingend berechtigt. Nur dann, wenn Vertrag ausdrücklich unter dem Vorbehalt abgeschlossen worden ist, dass für diesen Fall nachträglich gerichtlich festgestellt wird, dass die betreffenden Kosten Netzausbaukosten sind.

§ 10 Absatz 2 EEG 2000 und § 13 Absatz 2 EEG 2004 sind nach h.M. keine zwingenden gesetzlichen Regelungen, so dass vertraglich von den Kostentragungsregelungen abgewichen werden darf (BGH, RdE 2007, S. 306 ff.; OLG Hamm, Urt. vom 06.03.2006, Az. 17 U 117/05; OLG Koblenz, ZNER 2007, S. 71f.; LG Kiel, RdE 2004, S. 232ff.; LG Chemnitz, RdE 2004, S. 274ff.; LG Münster, Urt. vom 27.07.2005, Az. 2 O 785/04; LG Braunschweig, Urt. vom 28.09.2005, Az. 2 O 446/05 (03); LG Oldenburg, Urt. vom 22.02.2006, Az. 12 O 2271/05; LG Darmstadt, Urt. vom 11.09.2006, Az. 22 O 109/06).

H.M: Auch keine Aufhebung des Vertrags wegen Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB), Anfechtung (§§ 119, 142 BGB) oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage. AGB-Recht: Nicht bei Einzelfallkonstellationen (keine AGB) und nicht bei Hauptleistungspflichten.

Netzbetreiber hat außerdem keine Rechtsberatungspflichten gegenüber dem Anlagenbetreiber (OLG Naumburg, ZNER 2008, S. 174, 179f.; LG Münster, Urt. vom 27.07.2005, Az. 2 O 785/04).

Netzanschluss nach dem EEG

- **Netzausbau - § 13 Absatz 2 Satz 1 EEG (neu):**
„Die notwendigen Kosten eines nur infolge neu anzuschließender, reaktivierter, erweiterter oder in sonstiger Weise erneuerter Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas erforderlichen Ausbaus des Netzes im Sinne von § 4 Absatz 2 (...) trägt der Netzbetreiber, bei dem der Ausbau erforderlich wird.“
Netzausbaupflicht umfasst Maßnahmen zur qualitativen Erweiterung des Netzes, nicht der quantitativen, d.h. vor allem Netzverstärkung und Parallelverlegung (BGH, RdE 2007, S. 267, 269).
- **Netzausbaumaßnahmen - Problem: § 4 Absatz 2 Satz 4 EEG:**
„Die Pflicht zum Ausbau erstreckt sich auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendige technische Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen.“
- **Lösung:**
§ 4 Abs. 2 Satz 4 EEG erweitert nur künftige Netzausbaupflicht auf technische Einrichtungen im Eigentum des NB, erweitert aber nicht die Kostentragungspflicht für aktuelle Maßnahmen (strittig!).

Netzanschluss nach dem EEG

- **Netzausbaumaßnahmen § 4 Abs. 2 und § 13 Abs. 2**
Verpflichtung des Netzbetreibers zum Netzausbau, wenn dieser technisch möglich, für die Einspeisung erforderlich und für den Netzbetreiber wirtschaftlich zumutbar ist. Netzkapazität muss mit EEG-Strom vollständig ausgelastet sein.
- Netzausbau ist wirtschaftlich unzumutbar,
 - wenn Ausbau eines in Kürze stillzulegenden Netzteils begehrt wird (strittig),
 - wenn NNE dadurch so weit steigt, dass Netz unwirtschaftlich wird, z.B. bei drohendem Parallelleitungsbau eines größeren Netzkunden,
 - wenn Kapazitätsüberschreitung nur gelegentlich und in geringem Umfang erfolgen würde (LG Itzehoe, Urt. vom 23.12.2005, Az. 2 O 254/05),
 - wenn die Ausbaurkosten in keinem Verhältnis zum ökologischen Gewinn stehen (Beispiel: hohe Netzausbaurkosten bei geringer Stromeinspeisung oder geringe Restlaufzeit der Anlage).

Netzanschluss nach dem EEG

- **Netzausbaumaßnahmen § 4 Abs. 2 und § 13 Abs. 2**

Wirtschaftliche Zumutbarkeit des Netzausbaus:

Kosten der Errichtung der EEG-Anlage oder Wert des eingespeisten Stroms sind für Bestimmung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit einer Netzausbaumaßnahme nicht maßgeblich (so ganz herrschende Meinung in der Rechtsliteratur: Salje, EEG, 4. Aufl., § 4 Rdn. 47 ff.; Reshöft, in: Reshöft/Steiner/Dreher, EEG, § 4 Rdn. 26 ff.; Jahn, IR 2004, S. 199, 200; Hinsch/Meier, ZNER 2002, Heft 4, S. 290, 291; Weißenborn, in: Schmidt-Schlaeger/Zinow, „Grundlagen des Energierechts“, S. 128.). Hier würden Kosten des Anlagenbetreibers denen des Netzbetreibers gegenüber gestellt werden, ohne den Nutzen für die Allgemeinheit in den Vordergrund zu stellen.

Ausschließlich maßgeblich sind die durch Anschluss der Anlage erreichten Umweltvorteile (Klimaschutz).

Ausführungen in der Gesetzesbegründung (25%-Grenze) sind rechtlich nicht bindend.

Im Übrigen: Entscheidung nach dem Einzelfall.

Netzanschluss nach dem EEG

- **Sonderregelung § 13 Absatz 1 Satz 2:**
- „Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer Leistung von insgesamt bis zu 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt; weist der Netzbetreiber den Anlagen einen anderen Verknüpfungspunkt zu, ist er verpflichtet, die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen.“
- Bedeutet nicht, dass Netzbetreiber die Kosten für die gesamte Anschlussleitung zu tragen hat oder dass Netzausbau stets wirtschaftlich zumutbar ist. Dies nach allg. Regeln zu prüfen!
- Regelung durchbricht nur die „gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise“: Netzbetreiber hat nun auch die *Mehrkosten* für die Anbindung der Anlage an den *alternativen Netzverknüpfungspunkt* zu tragen, nicht aber die Kosten für die Anbindung der Anlage an den nächstgelegenen NV-Punkt.

Änderungen durch EEG 2009

- **§ 5 Abs. 1 EEG 2009:** „Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anzuschließen (Verknüpfungspunkt), die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist.“ => „Gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise“ gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004, **aber:**
- **§ 5 Abs. 2 EEG 2009:** „Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind berechtigt, einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes zu wählen.“ **Und:**
- **§ 13 Abs. 1 EEG 2009:** „Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den Verknüpfungspunkt nach § 5 Abs. 1 oder 2 sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber.“
- Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/8148, S. 41): „Die Ausübung des Wahlrechts [des Anlagenbetreibers] darf aber nicht rechtsmissbräuchlich sein.“ => „Gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise“ gilt weiterhin.

Änderungen durch EEG 2009

- **§ 9 Abs. 1 EEG 2009:** „Netzbetreiber sind auf Verlangen der Einspeisewilligen verpflichtet, unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas sicherzustellen. Sie müssen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber unverzüglich unterrichten, sobald die Gefahr besteht, dass ihre Anlage nach § 11 Abs. 1 Satz 1 geregelt wird; dabei sind der zu erwartende Zeitpunkt, der Umfang und die Dauer der Regelung mitzuteilen. Der Netzbetreiber veröffentlicht die Informationen nach Satz 2 unverzüglich auf seiner Internetseite und bezeichnet dabei die betroffenen Netzregionen und den Grund für die Gefahr.“
- **Kostentragung** für Netzoptimierung, -verstärkung oder –ausbau nach § 14 EEG 2009 beim Netzbetreiber.
- **Schadenersatzpflicht** des Netzbetreibers **nach § 10 EEG 2009** bei schuldhaft verschlepptem oder unterlassenen Netzausbau.
- Problem: Ab wann unterliegt NB der Netzausbaupflicht?

Schluss



Gibt es noch Fragen?



Schluss

Kontakt:

Ass. iur. Christoph Weißenborn

BDEW

Geschäftsbereich Recht

Tel.: 0 30/ 30 01 99-1514 - Fax: 0 30/ 30 01 99-3514

E-Mail: christoph.weissenborn@bdew.de

VDEW-Anwendungshilfen zum EEG 2004:

- „Fragen und Antworten zum EEG 1 bis 5“

und zur „kleinen EEG-Novelle 2006“:

- Anwendungshilfen vom 20.12.2006 und vom Januar 2008

Urteile und BDEW-Stellungnahmen zur Clearingstelle EEG unter:

www.bdew.de - Energie - Recht - EEG und KWKG